

GR_GERICHTE S 2010 121 vom 12. Juli 2011

GR Gerichte, 2011-07-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_121

FR: GR_GERICHTE S 2010 121 du 12 juillet 2011

IT: GR_GERICHTE S 2010 121 del 12 luglio 2011

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 3

Mit Vorbescheid vom 21. September 2009 wies die IV-Stelle das Gesuch um eine Invalidenrente ab. Gemäss den der IV-Stelle vorliegenden Informationen arbeite die Versicherte durchschnittlich in einem 60%-Pensum, wobei die restlichen 40% in den Aufgabenbereich fielen. Seit 2000 betreibe sie eine Verkaufstätigkeit auf selbständiger Basis (...), sei jedoch gelernte Floristin. Wenn auch die Tätigkeit als Floristin nicht mehr zumutbar sei (100%ige Arbeitsunfähigkeit), so könne die Versicherte als Selbständigerwerbende durchaus ein 100%-Pensum weiterführen. Die Ermittlung des Valideneinkommens gestalte sich jedoch schwierig, da man sich auf keine zuverlässigen Zahlen stützen könne. Deshalb werde auf die Tabellenlöhne der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) des Bundesamtes für Statistik abgestellt. Demnach belaufe sich das Valideneinkommen im Jahre 2008, Total aller Wirtschaftszweige, Anforderungsniveau 3 (Beruf- und Fachkenntnisse), auf Fr. 37'825.90. In den Jahren 2006 bis 2008 habe die Versicherte gemäss IK-Auszug durch die Verkaufstätigkeit bei ... im Durchschnitt ein Einkommen über Fr. 31'822.70 erzielt. Zumindest könne dieses tatsächlich von ihr erzielte Einkommen als Einkommen mit Behinderung angerechnet werden. Es habe aber bisher nicht abschliessend festgestellt werden können, mit welchem Pensum (in Prozenten zu einer Vollzeitstelle) dieses Einkommen erzielt worden sei. Deshalb könne keine abschliessende Aussage darüber gemacht werden, ob die Versicherte ihre Arbeitsfähigkeit optimal ausnütze. Da aber bereits auf dieser Basis kein Rentenanspruch resultiere, verzichte man aktuell auf weitere Abklärungen bezüglich Arbeitspensum. Die Einschränkung der 60%igen Erwerbsfähigkeit liege demnach bei 16%. Im Haushalt, der 40% ausmache, betrage die Einschränkung gemäss dem Haushaltsabklärungsbericht 30.2%. Damit ergebe sich ein Invaliditätsgrad von insgesamt 21.6%, womit kein Anspruch auf eine Invalidenrente bestehe.

E. 4

Gegen diese Verfügung erhob die Versicherte am 20. Oktober 2009 Einsprache und beantragte eine Viertelsrente. Sie brachte vor, dass bei der Invaliditätsbemessung von einer Aufteilung von 70% Erwerbstätigkeit und 30% Haushalt auszugehen sei und dass sich die Einschränkung im Haushalt nicht auf 30.2 %, sondern auf 45.8 % belaufe. Das Valideneinkommen betrage bei einer 70%igen Erwerbstätigkeit Fr. 51'800.--. Der IV-Grad liege damit bei 41%.

E. 5

Die IV-Stelle wies diese Einsprache mit Verfügung vom 1. Juli 2010 mit der Begründung ab, dass den ärztlichen Schätzungen der Einschränkungen im Haushalt kein genereller Vorrang gegenüber den Abklärungen der IV-Stelle im Haushalt zukämen. Die Angaben im Gutachten des Kantonsspitals ... vom 30. März 2005 seien eine medizinisch-theoretische Schätzung der Arbeitsfähigkeit. Massgebend sei aber vielmehr die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, was unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse im Einzelfall festzustellen sei. Bei der Beurteilung der Einschränkungen hätten die Haushaltsexpertinnen einen gewissen Ermessensspielraum. Es solle daher nicht ohne Not in deren Gesamtbeurteilung eingegriffen werden. Vorliegend sei darum auf den Haushaltsabklärungsbericht vom 13. Mai 2009 und nicht auf das Gutachten des Kantonsspitals ... abzustellen. Demnach belaufe sich die Gesamteinschränkung im Haushalt auf 30.2%. Das Gutachten und der Haushaltsabklärungsbericht der Haushaltsexpertin widersprüchen sich denn bei genauerer Betrachtung auch gar nicht, denn sowohl das Gutachten als auch der Haushaltsabklärungsbericht kämen zum Schluss, dass die Versicherte in gewissen Haushaltsbereichen erheblich eingeschränkt sei. Selbst wenn man aber die übrigen Vorbringen der Versicherten berücksichtige (70%ige Erwerbstätigkeit, Valideneinkommen von Fr. 51'800.-), käme der Invaliditätsgrad dennoch auf unter 40% (36.059%) zu liegen. Abschliessend sei darum ein Rentenanspruch der Versicherten zu verneinen.

E. 6

Dagegen erhob die Versicherte am 2. September 2010 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte, die Verfügung sei aufzuheben. Der Beschwerdeführerin sei bei einem Invaliditätsgrad von 47% eine Viertelsrente ab 1. Mai 2004 bis 31. März 2006 und ab 1. April 2006 bei einem Invaliditätsgrad von 61% eine Dreiviertelsrente samt Kinderrenten zuzusprechen. Eventualiter sei die Verfügung aufzuheben und die Angelegenheit zur Einholung eines medizinischen Gutachtens betreffend die Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit und im Haushalt sowie zur Neuberechnung des Invaliditätsgrades an die IV-Stelle zurückzuweisen. Die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit sei bisher von keinem Gutachter abgeklärt worden. Ebenso wenig wie die Wechselwirkung zwischen den Belastungen beider Tätigkeitsgebiete. Der Sachverhalt sei demnach ungenügend abgeklärt worden. Bei der Feststellung des Erwerbseinkommens als Beraterin bei ... sei die IV-Stelle davon ausgegangen, dass die Beschwerdeführerin ein 100%-Pensum wahrnehmen könne und mute ihr ein Invalideneinkommen von Fr. 31'822.70 zu. Die IV-Stelle nehme damit an, es handle sich um das aktuell erzielte Einkommen. Dies sei nicht korrekt. Abzustellen sei auf den in den Jahresrechnungen ausgewiesenen Gewinn, zuzüglich der Beiträge an die AHV und jener der beruflichen Vorsorge. Betrachtet ab dem Jahr 2004 entspreche dies einem Invalideneinkommen von Fr. 16'455.-- (durchschnittlicher effektiver Verdienst der letzten drei Jahre gemäss Jahresrechnungen) bzw. einem Arbeitspensum von ca. 50%. Es sei des Weiteren zwischen zwei Phasen zu unterscheiden, nämlich der Zeit, während der die Beschwerdeführerin vorwiegend als Hausfrau, Mutter und nur nebenbei als Beraterin für ... tätig gewesen sei und der Zeit, während der sie ihr Arbeitspensum ohne Unfall zulasten der Haushaltstätigkeit ausgedehnt hätte. Die erste Phase habe bis 2006 gedauert. Für diese Phase sei der Invaliditätsgrad in Anwendung von Art. 28a Abs. 2 IVG zu bemessen (Betätigungsvergleich). Es sei zu prüfen, in welchem Masse die Beschwerdeführerin unfähig gewesen sei, im Aufgabenbereich tätig zu sein. Dafür habe die

Beschwerdegegnerin eine Haushaltsabklärung vornehmen lassen, in welcher eine Einschränkung von gesamthaft 30.2% festgestellt worden sei. Diese Einschränkung sei jedoch zu niedrig bewertet, da sich insgesamt eine Einschränkung im Haushalt von 47% ergebe. Auch das Gutachten des Kantonsspitals ... stütze diese Auffassung. Demnach stehe der Beschwerdeführerin nach Ablauf des Wartejahres ab 1. Mai 2004 bis zum 31. März 2006 eine Viertelsrente zu ($47 \times 0.3 + 38.57 \times 0.7$).

Seit dem Jahr 2006, als die ältere Tochter ihr Medizinstudium in Zürich aufgenommen habe und die jüngere Tochter auch bereits 14 Jahre alt gewesen sei, hätte die Beschwerdeführerin die Tätigkeit als Floristin und Verkäuferin von ...-Produkten zu 70% wieder aufgenommen, wenn sie nicht den Unfall erlitten hätte. Dabei hätte sie ein Einkommen als Floristin und Beraterin/Verkäuferin ... in der Höhe von mindestens Fr. 50'000.-- generieren können. Dieses Einkommen würde bestätigt durch die LSE, gemäss welcher für selbständige und qualifizierte Arbeiten (Anforderungsniveau 2) bei einem Pensum von 70% im Bereich Detailhandel ebenfalls mit rund Fr. 44'400.-- pro Jahr gerechnet werde. Es ergebe sich demnach für den Erwerbsbereich ein Invaliditätsgrad von 67%, was bei einem Anteil von 70% zu einem Teilinvaliditätsgrad von 47% führe. Damit resultiere insgesamt ein Invaliditätsgrad von 61%, was die Beschwerdeführerin zum Bezug einer Dreiviertelsrente berechtige. Eine vollzeitige Erwerbstätigkeit im Bereich ... sei der Beschwerdeführerin angesichts der Behinderung (praktische Gebrauchsunfähigkeit des Arbeitsarmes bzw. der Arbeitshand) nicht zumutbar. Dies sei jedoch von keinem Arzt abgeklärt worden. Es sei immer nur nach der Arbeitsfähigkeit im Bereich Haushalt gefragt worden. Einzig Dr. med. ... habe sich im Jahr 2007 dazu geäußert, dass eine reine Kontrolltätigkeit ganztags zumutbar sei. Zudem sei nicht bekannt, wie hoch die effektive Leistungsfähigkeit in einer adaptierten Tätigkeit wäre. Wenn man nicht auf das effektiv erzielte Einkommen abstellen wolle, so sei diesbezüglich ein Gutachten einzuholen. Bei der Festlegung des Invalideneinkommens in einer adaptierten Tätigkeit seien die Tabellenlöhne (LSE) anzuwenden. Aufgrund der Behinderung stehe fest, dass die Beschwerdeführerin für produktionsnahe Arbeiten nicht geeignet sei und ihr praktisch nur der Dienstleistungssektor offen stehe. Auch dort stehe der Beschwerdeführerin aufgrund ihrer praktischen Einarmigkeit und der fehlenden Ausbildung im Bürobereich nur ein sehr eingeschränkter Arbeitsmarkt offen. Aufgrund dessen sei beim Einkommen ein Abzug von 25% vorzunehmen. Anzunehmen sei, dass die in den beiden Tätigkeitsbereichen (Erwerb und Haushalt) vorhandenen Belastungen einander wechselseitig beeinflussten (Wechselwirkung). Dazu seien ebenfalls Abklärungen vorzunehmen. Sollte eine verminderte Leistungsfähigkeit im erwerblichen

Bereich oder im Aufgabenbereich infolge der Beanspruchung im jeweils anderen Tätigkeitsfeld bestehen, sei ein weiterer Abzug von 15% vorzunehmen.

E. 7

Mit Vernehmlassung vom 7. Oktober 2010 hielt die IV-Stelle an ihrer Verfügung fest und beantragte die Abweisung der Beschwerde. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Beschwerdeführerin bis zum 31. Dezember 2005 nach der Methode des Betätigungsvergleiches eingeschätzt werden solle, da sie nämlich bereits seit dem Jahr 2000 als Verkäuferin/Beraterin bei ... tätig gewesen sei. Aber auch ein solches, von der Beschwerdeführerin gefordertes Vorgehen führe nicht zu einem Rentenanspruch. Die im Haushaltsbericht ermittelte Gesamteinschränkung von 30.2% sei korrekt. Den ärztlichen Schätzungen der Einschränkung im Haushalt sei kein genereller Vorrang gegenüber den

Abklärungen der IV-Stelle im Haushalt zuzusprechen. Vorliegend sei trotz der Vorbringen der Beschwerdeführerin daran festzuhalten, dass keine besonderen Umstände gegeben seien, welche den Abklärungsbericht als ungeeignet oder mangelhaft erscheinen liessen. Nur die Tatsache alleine, dass die Versicherte mit dem Abklärungsbericht nicht einverstanden sei und die Meinung vertrete, dass die Einschränkungen in den in der Beschwerde erwähnten Bereichen höher seien, würden nicht dazu führen, dass der Abklärungsbericht als nicht nachvollziehbar und widersprüchlich betrachtet werden müsse. Die vorgenommene Gewichtung im Haushaltsabklärungsbericht berücksichtige bereits die in der Beschwerde aufgezählten besonderen Umstände. Die im Haushaltsabklärungsbericht gemachten Schätzungen lägen im Wesentlichen im Bereich der vom Gutachten des Kantonsspitals ... festgestellten Einschränkungen. Obwohl das Gutachten die Schadenminderungspflicht (geeignete organisatorische Massnahmen und zumutbare Mithilfe von Familienangehörigen) vollkommen unberücksichtigt lasse, würden die darin geschätzten Angaben im Durchschnitt zu einer Gesamteinschränkung von „lediglich“ 37.6% führen, weswegen es für den Rentenanspruch keinen Unterschied mache. Auch die im Haushalt tätige Versicherte unterliege der Schadenminderungspflicht. Die zumutbare Mithilfe Familienangehöriger gehe üblicherweise weiter als die ohne Gesundheitsschaden zu erwartende

Unterstützung. Vorliegend wohnten die beiden Töchter sowie der Ehemann zumindest partiell im gleichen Haushalt, welche bei Anwesenheit somit massgebend im Haushalt mithelfen könnten. Selbst wenn man aber dem Antrag der Beschwerdeführerin Folge leisten und den IV-Grad nach der spezifischen Methode des Betätigungsvergleiches ermitteln würde, würde der Invaliditätsgrad vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember 2005 30% betragen, so dass die Versicherte bis 31. Dezember 2005 keinen Rentenanspruch hätte. Betreffend das von der Beschwerdeführerin vorgebrachte, effektiv erzielte Einkommen von Fr. 16'455.-- sei festzuhalten, dass gemäss dem hier anwendbaren Gesetz als Erwerbseinkommen das mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen gelte, von welchem Beiträge gemäss AHVG erhoben würden. Vorliegend gehe aus dem IK-Auszug vom 10. September 2009 zweifellos hervor, dass die Versicherte in den Jahren 2006 bis 2008 durchschnittlich ein AHV-beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 31'822.70 erzielt habe, sodass in der angefochtenen Verfügung zu Recht von einem Invalideneinkommen von Fr. 31'822.70 ausgegangen werde. Die von der Beschwerdeführerin vorgelegten Jahresrechnungen würden daran nichts ändern, denn diese hätten auf das tatsächlich erzielte AHV-beitragspflichtige Einkommen und somit auf das diesem gleichzusetzende Invalideneinkommen keine Relevanz, sondern hätten lediglich steuerrechtliche Auswirkungen. Daraus resultiere im Vergleich mit dem von der Beschwerdeführerin geforderten Valideneinkommen von Fr. 50'000.-- bei einem 70%-Pensum ab 1. Januar 2006 eine Erwerbseinbusse von 36.36%. Selbst wenn man also von einer Gewichtung des Erwerbsbereiches von 70% ausginge, käme der Invaliditätsgrad auf unter 40% zu liegen ($36.35\% \times 0.7 + 30.2\% \times 0.3 = 34.51\%$). Schliesslich bedürfe es auch keiner weiterer Abklärung der Wechselwirkung zwischen den beiden Tätigkeitsbereichen der Versicherten mehr, da die Erhebungen aus dem Haushaltsbericht und die beigezogenen Erwerbseinkommen aus der Zeit stammten, wo die Versicherte in beiden Bereichen tätig gewesen sei.

Replicando führte die Beschwerdeführerin aus, dass sie in der ersten Phase nur hobbymässige Beraterin bei ... gewesen sei. Dass diese Beschäftigung nebensächlichen Charakter gehabt habe, zeige der Jahresumsatz von nur Fr. 11'000.--. Während der Haushaltsabklärung habe die Expertin auf die Aussagen der Beschwerdeführerin abstellen müssen, da zur Demonstration der Aufgaben nicht genügend Zeit vorhanden gewesen sei. Dabei sei erschwerend hinzugekommen, dass die Beschwerdeführerin ihre Einschränkungen aus Scham eher heruntergespielt habe. Zudem fehle der Expertin das medizinische Wissen, den Umfang der Einschränkungen richtig abzuschätzen. Die Mithilfe der Mutter der Beschwerdeführerin gehe zudem über die zumutbare Schadensminderungspflicht hinaus, denn die Mutter müsse sie täglich unterstützen und ihre Töchter seien studienbedingt bzw. beruflich grösstenteils abwesend. Des Weiteren sei der Sachverhalt ungenügend abgeklärt, da nie untersucht worden sei, inwiefern die Beschwerdeführerin in ihrer Leistungsfähigkeit als Floristin, in einer adaptierten Tätigkeit oder als Hausfrau funktionell eingeschränkt sei. Was das Invalideneinkommen betreffe, so habe die Beschwerdeführerin einen Agenturvertrag mit ... und sei demnach nicht unselbständig tätig. Die Einnahmen bestünden aus dem Umsatz für die Produkte. Davon in Abzug zu bringen seien die Gewinnungskosten und die persönlichen Einlagen in die Einrichtung der beruflichen Vorsorge, was in den Jahresrechnungen ebenfalls zum Ausdruck komme. Das von ... angegebene AHV-beitragspflichtige Einkommen entspreche nicht dem effektiven beitragspflichtigen Gewinn gemäss Gesetz. Die Beschwerdeführerin verwerte die ihr verbliebene Arbeitsfähigkeit mit durchschnittlich vier Stunden pro Tag voll. Sollte aber das Verwaltungsgericht dennoch zum Schluss kommen, die Beschwerdeführerin verwerte ihre jetzige Arbeitsfähigkeit nicht voll aus und deshalb auf die Tabellenlöhne (LSE) abzustellen sei, seien Abklärung betreffend einer allfälligen Beeinflussung der Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin vorzunehmen, wenn sie sowohl erwerbstätig als auch im Haushalt tätig sein müsse. Die Beschwerdegegnerin werde darauf behaftet, dass das Valideneinkommen der Beschwerdeführerin bei einer 70%igen Erwerbstätigkeit bei Fr. 50'000.-- liege.

E. 9

In ihrer Duplik wiederholte die Beschwerdegegnerin im Wesentlichen ihre bereits vorgebrachte Begründung. Überdies führte sie aus, die

Beschwerdeführerin beanstande in der Beschwerde neu das von der IV-Stelle für das Jahr 2008 ermittelte Invalideneinkommen von Fr. 31'822.67. Es sei aber aktenmässig klar erstellt, dass die Beschwerdeführerin sozialversicherungsrechtlich als Arbeitnehmerin (...) einzustufen sei und in den Jahren 2006 bis 2008 durchschnittlich ein AHV-beitragspflichtiges Einkommen von Fr. 31'822.67 erzielt habe. In der angefochtenen Verfügung sei damit zu Recht von einem Invalideneinkommen von Fr. 31'822.67 ausgegangen worden. Die von der Beschwerdeführerin eingereichten Jahresrechnungen würden daran aus den bereits in der Vernehmlassung genannten Gründen nichts zu ändern vermögen. Bei „gesunden“ Arbeitnehmenden würden die Vergleichseinkommen auch nicht ermittelt, indem vom AHV-beitragspflichtigen Lohn noch die Gewinnungskosten und die persönlichen Einlagen in die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge abgezogen würden. Selbst wenn man den Forderungen der Beschwerdeführerin nachkomme und von einer Gewichtung des Erwerbsbereichs von 70% ausginge, käme der Invaliditätsgrad auf unter 40% zu liegen. Aufgrund dieser Ausführungen werde - auch ohne ein medizinisches Gutachten einzuholen - klar, dass die Versicherte weder vom 1. Mai 2004 bis 31. Dezember

2005, noch ab 1. Januar 2006 einen Rentenanspruch gehabt habe und demnach die angefochtene Verfügung im Resultat nicht zu beanstanden sei. Bei richtiger Betrachtung sei aber von einer Aufteilung 60% Erwerbstätigkeit und - demnach von einem tieferen Valideneinkommen - und 40% Haushalt auszugehen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Verfahrensobjekt ist vorliegend die Verfügung der IV-Stelle vom 1. Juli 2010, in welcher diese der Beschwerdeführerin einen Anspruch auf eine Viertelsrente der Invalidenversicherung verweigert hat. 2. Als Invalidität gilt die durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte, voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 des Bundesgesetzes über den

Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] und Art. 4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Bei erwerbstätigen Versicherten erfolgt die Ermittlung der Invalidität in der Regel nach der Methode des Einkommensvergleiches (Art. 16 ATSG; Art. 28a Abs. 1 Satz 1 IVG). Bei dieser Methode wird das gegenwärtig trotz Behinderung noch zumutbare Erwerbseinkommen (Invalideneinkommen) mit jenem ohne Behinderung verglichen (Valideneinkommen), wobei die daraus resultierende Differenz in Prozenten den IV-Grad ergibt. Ist ein Versicherter danach mindestens 40% invalid, so hat er Anspruch auf eine Viertelsrente, bei mindestens 50% auf eine halbe Rente, bei mindestens 60% auf eine Dreiviertelsrente und ab 70% auf eine ganze Rente (Art. 28 Abs. 1 und 2 IVG). Für die Festsetzung des IV-Grads kommt es in erster Linie auf die wirtschaftliche Erwerbsunfähigkeit und nicht auf die medizinische Arbeitsunfähigkeit an (BGE 132 V 395 E. 2.1; PVG 2005 Nr. 11, 1982 Nr. 80). Bei nicht erwerbstätigen Versicherten i. S. von Art. 5 Abs. 1 IVG wird für die Bemessung der Invalidität darauf abgestellt, in welchem Masse sie behindert sind, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen (Betätigungsvergleich; Art. 28a Abs. 2 IVG i. V. m. Art. 27 IVV). Art. 27bis IVV besagt, wenn bei Versicherten, die nur zum Teil erwerbstätig sind oder die unentgeltlich im Betrieb ihres Ehegatten oder der Ehegattin mitarbeiten, anzunehmen ist, dass sie im Zeitpunkt der Prüfung des Rentenanspruchs ohne Gesundheitsschaden ganztätig erwerbstätig wären, die Invaliditätsbemessung ausschliesslich nach den Grundsätzen für Erwerbstätige zu bemessen ist. Nur wenn diese Voraussetzung einer hypothetisch ausgeübten Erwerbstätigkeit nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ausgewiesen ist, kommt die spezifische Methode (Betätigungsvergleich) zur Anwendung (BGE 104 V 135; U. Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), 2. Auflage, 2010, Art. 28 a, S. 331). 3. a) Die Beschwerdeführerin ist der Meinung, dass man die Zeit seit dem Unfall bis heute in zwei Phasen unterteilen müsse. In der ersten Phase bis zum Jahr 2006 sei ihr Einkommen nach der Methode des Betätigungsvergleiches zu ermitteln, da ihre Tätigkeit bei der ... rein hobbymässig erfolgt sei und sie sich

überwiegend als Hausfrau betätigt habe. Dies vermag nicht zu überzeugen. Es ist zum Einen anzunehmen, dass die Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall ihre Erwerbstätigkeit ausgebaut hätte. Zum Andern ist auch der Umfang der Tätigkeit für ... (selbst bei hobbymässiger Ausübung) unklar, weshalb nicht eingeschätzt werden kann, mit welchem - allenfalls über ein Hobby hinausgehendem - Pensum die Beschwerdeführerin sich dieser Arbeit in jener ersten Phase gewidmet hatte. Eine Berechnung des IV-Grades nach Betätigungsvergleich ist daher nicht durchzuführen und auch deswegen abzulehnen, weil die Beschwerdeführerin bereits seit Februar des Jahres 2000 teilzeitlich für die ... tätig ist. b) Des Weiteren kritisiert die Beschwerdeführerin, dass die Vorinstanz unter Heranziehung

der gemischten Methode von einer nur 60%igen Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall ausgegangen sei (Mittelwert der im Haushaltsbericht angenommenen 50 – 70%). Bei der gemischten Methode sei von einer Aufteilung Erwerb/Haushalt von 70% zu 30% auszugehen. Eine hypothetische Feststellung des Einkommens der Beschwerdeführerin im Gesundheitsfall gestaltet sich vorliegend schwierig, da sie in ihren beiden Berufen (Floristin und Verkäuferin ...) relativ frei in der Ausgestaltung ihres Pensums gewesen wäre. Für eine 60%ige Erwerbstätigkeit spricht jedoch, dass die Beschwerdeführerin anlässlich der Haushaltsabklärung angegeben hatte, zwischen 50–70% erwerbstätig zu sein. Die Vorinstanz hat mit der Annahme einer 60%igen Erwerbstätigkeit auf den Durchschnittswert dieser Angabe der Beschwerdeführerin abgestellt, was plausibel erscheint und deshalb nicht zu beanstanden ist. Vorliegend ist daher von einer Erwerbstätigkeit im Gesundheitsfall von 60% auszugehen. c) Die Vorinstanz ist auf der Grundlage eines 60%-Pensums sodann von einem Valideneinkommen von Fr. 37'825.90 ausgegangen und hat sich dabei auf die LSE 2008 des Bundesamtes für Statistik, Total aller Wirtschaftszweige, Anforderungsniveau 3 (Berufs- und Fachkenntnisse), gestützt. Die Beschwerdeführerin behauptet jedoch, sie hätte im Gesundheitsfall ein Einkommen von mindestens Fr. 50'000.-- erzielen können, ohne diese Angabe konkret zu belegen. Zur Untermauerung ihrer Behauptung zieht sie die LSE 2008 heran, in welcher bestätigt würde, dass bei Anforderungsniveau 2 (selbständige und qualifizierte Tätigkeiten) und bei einem 70%-Pensum im Bereich Detailhandel ein Einkommen von Fr. 44'400.-- erzielt werden könne. Wie genau sie dieses Einkommen berechnet hat, gibt die Beschwerdeführerin nicht an. Das Gericht erhält mit den Angaben der Beschwerdeführerin nämlich ein leicht abweichendes Resultat. Folgt man dennoch der Argumentation der Beschwerdeführerin, geht aber dabei von einem 60%-Pensum aus, so ergibt sich daraus ein jährliches Einkommen von Fr. 36'540.--, was nicht weit von den von der Vorinstanz in ihrer Verfügung errechneten Fr. 37'825.90 entfernt ist. Die zu Grunde gelegten Zahlen der Vorinstanz scheinen demnach in etwa das wiederzuspiegeln, was sich auch die Beschwerdeführerin als Valideneinkommen vorgestellt hatte, auch wenn sie selbst von einem 70%igen Erwerbspensum ausgegangen ist. Das Valideneinkommen ist demnach korrekt auf Fr. 37'825.90 festzusetzen. Die Berechnung des Invaliditätsgrades führt im Übrigen selbst dann nicht zu einem Anspruch auf eine Invalidenrente, wenn man die Forderungen der Beschwerdeführerin berücksichtigen würde, da vorliegend das korrekte Valideneinkommen Fr. 31'822.70 beträgt und nicht Fr. 16'455.--, wie noch zu zeigen sein wird. In beiden Varianten der Beschwerdeführerin - höheres Valideneinkommen bei Pensum von 70% im Erwerbsbereich ($36.35\% \times 0.7 + 30.2\% \times 0.3 = 34.51\%$) oder höhere Einschränkung im Bereich Haushalt bei Pensum von 70% im Erwerbsbereich ($36.35\% \times 0.7 + 47\% \times 0.3 = 39.44\%$) – wird somit der geforderten Invaliditätsgrad von 40% nicht erreicht. 4. a) Die Beschwerdeführerin beanstandet in der Beschwerde erstmals auch die Höhe des von der Vorinstanz herangezogenen effektiven Valideneinkommens von Fr. 31'822.70 und bringt vor, es sei sachgemässer, den Durchschnitt der letzten drei Jahresgewinne heranzuziehen und die Leistungen an die AHV sowie die berufliche Vorsorge abzuziehen. Gemäss Art. 25 Abs. 1 der Invalidenversicherungsverordnung (IVV) gelten als Erwerbseinkommen im Sinne von Art. 16 ATSG mutmassliche jährliche Erwerbseinkommen, von denen Beiträge gemäss Alters- und Hinterlassenenversicherungsgesetz (AHVG) erhoben würden. Art. 25 Abs. 1 IVV verlangt jedoch keine absolute Gleichstellung des für die

Invaliditätsbemessung relevanten Einkommens mit dem der AHV- Beitragspflicht unterliegenden Beitragsobjekt; vielmehr soll den Verschiedenheiten der beiden Rechtsgebiete Rechnung getragen werden und lediglich im Bereich der massgeblichen hypothetischen Vergleichseinkommen mit den AHV-rechtlich beitragspflichtigen Einkünften eine Parallelisierung erreicht werden. Für die Invaliditätsbemessung dürfen somit grundsätzlich nur Einkünfte in Anschlag gebracht werden, welche die versicherte Person aus einer auf Erzielung von Erwerbseinkommen gerichteten Tätigkeit gewinnen und die dergestalt der AHV-rechtlichen Beitragspflicht unterliegen würden. Bei Selbständigerwerbenden kann grundsätzlich auf die Einträge in das individuelle Konto (IK) abgestellt werden (SVR 2009 IV 28 79; Meyer, a.a.O., Art. 28a, S. 291). Es ist demnach vorliegend auf das in den IK-Auszügen ausgewiesene, AHV-beitragspflichtige Einkommen der Beschwerdeführerin abzustellen. Abzüge, wie sie die Beschwerdeführerin geltend macht, sind nach dem Gesagten nicht gerechtfertigt. b) Grundsätzlich gilt, dass das Invalideneinkommen so konkret wie möglich ermittelt werden soll, weshalb primär von der beruflich-erwerblichen Situation auszugehen ist, in welcher die versicherte Person steht. Es ist nicht notwendig, sich beim Invalideneinkommen auf einen statistischen Durchschnittslohn zu beziehen, wenn die versicherte Person trotz ihrer Behinderung in der Lage ist, ihre bisherige Berufsarbeit auszuüben, wenn auch mit einer gewissen Leistungseinschränkung. (Meyer, a.a.O., Art. 28a, S. 311/312). Die Vorinstanz hat das effektive Invalideneinkommen zu ihrer Berechnung herangezogen, das Pensum dabei aber offen gelassen. Die Beschwerdeführerin beantragt im Grundsatz ebenfalls, vom effektiven Invalideneinkommen auszugehen, wobei sie Abzüge geltend macht, welche allerdings – wie oben (E. 4a) bereits ausgeführt – nicht gerechtfertigt sind. Geht man vorliegend vom effektiven Invalideneinkommen aus, ist ausserdem fraglich, wie hoch dieses bzw. wie hoch das damit zusammenhängende Pensum der Beschwerdeführerin zu veranschlagen ist. Im Rahmen der Abklärungen der Beschwerdegegnerin äusserte sich Dr. med. ..., leitender Arzt in der Abteilung für Handchirurgie im Kantonsspital Graubünden und für

einen bestimmten Zeitraum behandelnder Arzt der Beschwerdeführerin, zu der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit der Beschwerdeführerin in einer adaptierten Tätigkeit. In seinem Schreiben vom 9. Februar 2007 führte er dazu aus, dass die Beschwerdeführerin in einer adaptierten (Kontroll)Tätigkeit unter Einsatz nur der rechten Hand voll (8 Stunden pro Tag) arbeitsfähig sei. Diese Einschätzung deckt sich auch mit den Aussagen des Gutachtens des Kantonsspitals ..., laut welchem der Beschwerdeführerin administrative Tätigkeiten zu 100% zugemutet werden können. Die Tatsache, dass die Beschwerdeführerin in den letzten Jahren einer Erwerbstätigkeit nachgegangen ist, spricht ebenfalls dafür, dass sie ihre Resterwerbsfähigkeit entsprechend verwertet und die Tätigkeit ihr zumutbar ist. Schliesslich betonte die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerdeschrift (Rz. 16) auch, dass ihre Arbeitstätigkeit für sie aus persönlichen wie aus familiären Gründen sehr wichtig sei. Es ist daher anzunehmen, dass sie ihre Möglichkeiten ausschöpft, wenn sich eine Gelegenheit dazu bietet. Angesichts dessen, dass zudem zwei medizinische Beurteilungen (Dr. med. ... und Gutachten Kantonsspital ...) eine administrative Tätigkeit voll erlauben, ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz vorliegend vom effektiv erzielten Invalideneinkommen ausgegangen ist, zumal sich dies, wenn nicht sogar von Vorteil, dann zumindest nicht zu Ungunsten der Beschwerdeführerin auswirkt.